

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Großbothen

Auf Grund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großbothen am 21. Oktober 2004 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschildner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1 für Sargbestattung (Kindergrab bis zu 2 Jahre)	230,00 €
1.2 für Sargbestattung	350,00 €
1.3 für Urnenbeisetzung	350,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1 für Sargbestattungen – Einzelgrabstelle	420,00 €
2.2 für Sargbestattungen – Doppelgrabstelle	840,00 €
2.3 für Urnenbestattungen – Einzelgrabstelle (bis zu 2 Urnen)	420,00 €
2.4 für Urnenbestattungen – Doppelgrabstelle (bis zu 4 Urnen)	840,00 €

**3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten
(Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten**

nach 2.1	21,00 €
nach 2.2	42,00 €
nach 2.3	21,00 €
nach 2.4	42,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 18,00 € je Grablager erhoben. Sie ist bis zum 30. Juni eines jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

1. Grundgebühr

1.1 Sargbestattung (Kindergrab)	270,00 €
1.2 Sargbestattung	425,00 €
1.3 Urnenbeisetzung	250,00 €

2. Besondere Gebühren Beerdigung/Trauerfeier

2.1 Benutzung der Kirche für Mitglieder anderer Kirchgemeinden ohne Heizung	100,00 €
2.2 Benutzung der Orgel für Mitglieder anderer Kirchgemeinden	20,00 €
2.3 Ausschmücken der Leichenhalle	30,00 €
2.4 Heizen der Kirche	25,00 €
2.5 Verwaltungsgebühr bei einer Feier ohne Bestattung	40,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen

1. Urne

1.1 Umbettung auf demselben Friedhof	360,00 €
1.2 Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof	250,00 €
1.3 Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	250,00 €

2. Sarg

Bei Umbettungen von Sargbestattungen wird nach § 6 verfahren.

V. Genehmigungsgebühren für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt	31,00 €
---	---------

VI. Gebühr für Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt für 5 Jahre	50,00 €
--	---------

VII. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Überlassung eines Exemplares bzw. Auszugs der Friedhofsordnung | 2,50 € |
| 2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 15,00 € |
| 3. Umschreibungen von Nutzungsrechten | 15,00 € |

§ 6

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei der Friedhofsverwaltung.
- (4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01. Januar 1995 außer Kraft.

Großbothen, den 19. Januar 2005

Der Kirchenvorstand


Pfarrerin z. A. Anne Müller
(Vorsitzende)




Beate Bahnert
(Mitglied)

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Leipzig, den 31. Jan. 2005
Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt
Kirchenaufsicht
gez. Teichmann
Teichmann

